



---

## Naturwissenschaftliche Fakultät II

---

### Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.05.2006 in den Fassungen der ersten Änderung vom 16.01.2009, der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie (180 Leistungspunkte) vom 16.07.2010 und der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie (180 Leistungspunkte) vom 19.04.2013

#### Nichtamtliche Lesefassung

---

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Abschlussbezeichnung
- § 8 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 9 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 14 Inkrafttreten

Anlage Studiengangübersicht

---

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Chemie (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiengangs**

(1) Das Bachelor-Programm ist als eine Basis angelegt, in der fundierte Fachkenntnisse in den Kernfächern der Chemie einschließlich der notwendigen Grundlagen in Mathematik, Physik und Informatik vermittelt werden. Studierende des Bachelor-Studiengangs erlernen das breitgefächerte Standard-Repertoire moderner präparativer, analytischer und physikalisch-chemischer Methoden und werden so rasch an eine selbständige Lösung von chemischen Problemstellungen herangeführt. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang einen Überblick über die Grundlagen der Technischen Chemie, des Gefahrstoffrechts und der Toxikologie.

(2) Der Studiengang führt zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss und qualifiziert für das weiterführende Master-Studium in Chemie und angrenzenden Fächern.

## **§ 3**

### **Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater. In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Fakultät statt.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiengangs**

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(2) Die Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind im Rahmen des zentralen ASQ-Angebotes der Universität frei wählbar.

## **§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Chemie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Laborpraktika: dienen der Erarbeitung eines Fachgebietes durch eigene Experimente, die unter wissenschaftlicher Anleitung durchgeführt werden;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Exkursionen: dienen dem praxisnahen Vertiefen von Vorlesungsinhalten durch Besichtigung von Industriebetrieben und Forschungseinrichtungen.

## **§ 7 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

## **§ 8 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

Modulleistungen :

- a. Mündliche Prüfung: in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten Dauer;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer; eine Klausur gilt als "bestanden", wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden;
- c. Seminarvortrag
- d. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

Vorleistungen und Studienleistungen:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer; eine Klausur gilt als "bestanden", wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden;
- b. Praktikumsbericht: Protokoll und Auswertung eines erfolgreich abgeschlossenen experimentellen Praktikums; ein Praktikumsbericht kann aus mehreren einzelnen Protokollen bestehen;
- c. Seminarvortrag;

d. Testat: mündlicher oder schriftlicher Kurztest zu einer Lehrveranstaltung; ein Testat kann sich auch in mehrere Einzeltestate gliedern; ein schriftliches Testat gilt als "bestanden", wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden.

e. Teilnahme an Exkursionen zu Großforschungseinrichtungen oder Industrieunternehmen: Exkursionen vermitteln Einblicke in Berufsfelder und Tätigkeitsprofile in Forschung, Entwicklung, Lehre und anderen fachbezogenen Aufgabenfeldern.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für das Modul Bachelor-Arbeit. Hier ist § 20 Abs. 13 ABStPOBM maßgeblich.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

(4) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

## **§ 9**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer**

Prüferinnen und Prüfer werden gemäß § 16 ABStPOBM bestellt. Der Fakultätsrat kann wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für den Bachelor-Studiengang Chemie wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fakultät Chemie und Physik (Naturwissenschaftliche Fakultät II) ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 12**

### **Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 120 Leistungspunkte im Studiengang Chemie erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird ab Beginn des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 4 Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen diese Frist um maximal 2 Monate verlängern.

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen. Wenn erforderlich, können experimentelle Daten zusätzlich als Anhang angefügt werden.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 13**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im [Anhang](#) dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **(§ 14)**

### **(Inkrafttreten)**

## Anlage Studiengangübersicht

Anlage „Studiengangübersicht“ (gemäß § 5)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Analytische Chemie (AnC)	ja	4	5	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	5/168	3.
Anorganische Chemie I (AC-I)	nein	10	10	ja	nein	Klausur	10/168	1.
Anorganische Chemie II (AC-II) (FSQ integrativ)	ja	15	15	ja	nein	mündliche Prüfung	10/168	2.
Anorganische Chemie III (AC-III) (FSQ integrativ)	ja	16	15	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	15/168	5.
Organische Chemie I (OC-I)	nein	5	5	nein	nein	Klausur	5/168	2.
Organische Chemie II (OC-II)	ja	5	5	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	5/168	3.
Organische Chemie III (OC-III) (FSQ integrativ)	ja	22	20	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	20/168	4.
Organische Chemie IV (OC-IV)	nein	4	5	nein	nein	Seminarvortrag; Klausur oder mündl. Prüfung <sup>1)</sup>	5/168	5.
Physikalische Chemie I (PC-I)	nein	5	5	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	5/168	1.
Physikalische Chemie II (PC-II)	ja	17	15	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	15/168	2.
Physikalische Chemie III (PC-III) (FSQ integrativ)	ja	10	10	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	10/168	6.
Polymerchemie	ja	5	5	nein	nein	Klausur	5/168	5.

Technische Chemie (TC) (FSQ integrativ)	ja	10	10	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	10/168	5.
Theoretische Chemie (ThC)	nein	4	5	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	5/168	4.
Toxikologie und Rechtskunde	nein	2	2	nein	nein	Klausur (Toxikologie); Klausur (Rechtskunde)	-	3.
Experimentalphysik Export C / exphys_E_C	nein	10	11	ja	ja	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	11/168	1.
Mathematik C	nein	6	8	nein	nein	Klausur II; Klausur I	8/168	1.
Mathematik C III (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)	nein	3	4	nein	nein	Klausur	4/168	3.
Bachelorarbeit (Chemie 180)	ja	0	10	nein	nein	Bachelorarbeit	10/168	6.
<b>Wahlpflichtbereichmodule</b> (ein Modul ist zu wählen, 5 LP)								
Charakterisierung von Nanostrukturen, Wahlpflicht	ja	5	5	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	5/168	5.
Computerchemie, Wahlpflicht	nein	5	5	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	5/168	5.
Nachhaltige Chemie, Wahlpflicht	nein	5	5	nein	nein	Klausur	5/168	5.
Quantenchemie, Wahlpflicht	nein	4	5	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur <sup>1)</sup>	5/168	5.
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen</b>								
ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/168	3.
ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/168	4.

<sup>1)</sup> Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.

\* abhängig vom jeweils gewählten Modul